

# **Verordnung über die Subventionierung von Weiterbildungskursen und Supervisionen**

der Evangelisch-reformierten  
Kirchgemeinde Burgdorf

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Zweck .....	2
II. Grundlagen.....	2
III. Allgemeines .....	2
IV. Ziel der Weiterbildung und Supervision.....	2
V. Bewilligungsverfahren.....	3
VI. Pfarrpersonen, Katechetinnen und Katecheten, Sozialdiakonische Mitarbeitende .....	4
VII. Verwaltungsangestellte, Sozialarbeitende, Kirchenmusiker:innen, Sigrist:innen und Hausbetreuende .....	4
VIII. KUW- und KiK-Mitarbeitende .....	5
IX. Zusicherung .....	5
X. Rückzahlungspflicht.....	5
XI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten .....	5
XII. Genehmigung .....	6
XIII. Auflagezeugnis .....	6

## I. Zweck

**Art. 1** In dieser Verordnung regelt der Kirchgemeinderat das Bewilligungsverfahren und die Beiträge für Weiterbildungskurse und Supervisionen der Pfarrpersonen und der Mitarbeitenden der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf.

## II. Grundlagen

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Verordnung stützt sich auf Art. 19 Abs. 2 des Personalreglements der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf vom 19. Juni 2023.

<sup>2</sup> Grundlage ist das Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden vom 27. Mai 2008 sowie die dazu gehörenden Verordnungen und Richtlinien der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Mit der vorliegenden Verordnung werden die Bestimmungen dieser Erlasse ergänzt.

## III. Allgemeines

Grundsatz

**Art. 3** <sup>1</sup> Weiterbildung ist ein Teil des Berufsalltags.

<sup>2</sup> Es ist die Pflicht des Arbeitgebers, die Weiterbildung zu fördern. Der Zusammenhang zwischen Kurs und Aufgabe in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf muss ersichtlich sein. Der Kirchgemeinderat behält sich vor, sich durch die Kursbesucher über den Kurs orientieren zu lassen.

<sup>3</sup> Die Pfarrpersonen und Mitarbeitenden sind aufgefordert, im Rahmen ihres beruflichen Auftrages ihre Weiterbildung zu planen und durchzuführen. Die Weiterbildungsaktivitäten sind zu dokumentieren.

<sup>4</sup> Die Weiterbildung ist in erster Linie Angelegenheit der Interessierten. Die Kursbesucher sind für die Anmeldung selber verantwortlich.

<sup>5</sup> Pfarrpersonen, Mitarbeitende und Kirchgemeinderäte, die mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Aufgaben zugewiesen erhalten, können ein Coaching (Supervision bzw. Beratung im Zusammenhang mit der zugewiesenen Aufgabe) beantragen.

## IV. Ziel der Weiterbildung und Supervision

Ziel

**Art. 4** <sup>1</sup> Unter Weiterbildung werden die Kurse verstanden, welche die Sach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz im jeweiligen Berufs- und Arbeitsfeld erhalten, aktualisieren, vertiefen und erweitern.

<sup>2</sup> Supervision dient dem professionellen Umgang mit Berufssituationen, dem kritischen Hinterfragen und Weiterentwickeln der eigenen Arbeitsweise und wo nötig der Konfliktbewältigung.

## V. Bewilligungsverfahren

Grundsatz	<b>Art. 5</b> Bewilligungsinstanz ist der Kirchgemeinderat bzw. die im Kirchgemeinderat zuständige, vorgesetzte Person (Ressortverantwortliche).
Verfahren	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Beitragsgesuche sind immer vor Kursbeginn schriftlich und begründet dem zuständigen Kirchgemeinderat zu unterbreiten. Erfolgt die Weiterbildung innerhalb des jährlichen Kontingents, so entscheidet der zuständige Kirchgemeinderat bzw. die Kirchgemeinderätin selbst und informiert den Kirchgemeinderat. Überschreitet das Beitragsgesuch das jährliche Kontingent, so ist es dem Kirchgemeinderat zu unterbreiten.  <sup>2</sup> Die Kurskosten sind grundsätzlich durch die Kursteilnehmer direkt zu begleichen. Die bewilligten Beiträge werden nach Vorweisung der entsprechenden Rechnungsbelege zurückerstattet.  <sup>3</sup> Zusammen mit der Bewilligung kann der Kirchgemeinderat verlangen, dass er über den Verlauf der Weiterbildung oder Supervision schriftlich oder mündlich orientiert wird.
Interessegrade	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> <b>Interessegrad I</b> Unmittelbar notwendig und von hohem Nutzen für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burgdorf  <sup>2</sup> <b>Interessegrad II</b> Notwendig, zweckmäßig, prioritär für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burgdorf nutzbringend.  <sup>3</sup> <b>Interessegrad III</b> Zweckmäßig, für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burgdorf und Kursteilnehmer gleichermaßen nutzbringend.  <sup>4</sup> Grundsätzlich und vor allem bei längeren Kursen (ab 3 Tagen) empfiehlt es sich, das Interesse der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf und eine allfällige Kurssubvention nach Möglichkeit vor der Kursanmeldung mit dem Kirchgemeinderat abzuklären.
Vorbezug und Nachbezug	<b>Art. 8</b> Der zuständige Kirchgemeinderat bzw. die zuständige Kirchgemeinderätin kann einen Vorbezug des nächstjährigen Anrechts und/oder ein Nachbezug des vorjährigen Anrechts bewilligen.

## VI. Pfarrpersonen, Katechetinnen und Katecheten, Sozialdiakonische Mitarbeitende

### Grundsatz

**Art. 9** Pfarrpersonen, Sozialdiakonische Mitarbeitende sowie Katechetinnen und Katecheten sind dem «Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden» (Weiterbildungsreglement) der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstellt.

### Zusätzliche Beiträge der Kirchgemeinde

**Art. 10**<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burgdorf kann auf Gesuch hin zusätzliche Beiträge an Supervisions- oder Kurskosten, Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft ausrichten.

<sup>2</sup> Der max. Kostenbeitrag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf pro Jahr beträgt für Kurse mit

- Interessegrad I und für Supervisionen CHF 500.00
- Interessegrad II CHF 400.00
- Interessegrad III CHF 250.00

<sup>3</sup> Für Coaching gemäss Art. 3, Ziff. 5 kann ein maximaler Kostenbeitrag von CHF 1'000.00 bewilligt werden.

<sup>4</sup> Der Anspruch reduziert sich mit dem Beschäftigungsgrad der Anstellung.

## VII. Verwaltungsangestellte, Sozialarbeitende, Kirchenmusiker:innen, Sigrist:innen und Hausbetreuende

### Kreis der Berechtigten

**Art. 11** Angestellte, die nicht dem «Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden» (Weiterbildungsreglement) der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstellt sind, haben Anrecht auf Freistellung und Kostenbeiträge für Weiterbildung und Supervision.

### Freistellung

**Art. 12**<sup>1</sup> Den Angestellten wird eine Zeit für Weiterbildung von fünf Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt. Der Anspruch reduziert sich mit dem Grad der Anstellung.

<sup>2</sup> Wird für den Besuch von Supervisionen Arbeitszeit eingesetzt, kann der zuständige Kirchgemeinderat bzw. die zuständige Kirchgemeinderätin diese zur Hälfte mit der für ein Jahr vorgesehenen Weiterbildungszeit verrechnen.

<sup>3</sup> Die Stellvertretung wird intern geregelt.

### Kostenbeiträge

**Art. 13**<sup>1</sup> Der maximale Kostenbeitrag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf pro Jahr beträgt für Kurse mit

- Interessegrad I 100% der Kosten, maximal CHF 1'200.00
- Interessegrad II 75% der Kosten, maximal CHF 900.00
- Interessegrad III 50% der Kosten, maximal CHF 600.00

<sup>2</sup> Für Coaching gemäss Art. 3, Ziff. 5 kann ein maximaler Kostenbeitrag von CHF 1'000.00 bewilligt werden.

<sup>3</sup> Der Anspruch reduziert sich mit dem Beschäftigungsgrad der Anstellung.

## VIII. KUW- und KiK-Mitarbeitende

Kostenbeiträge

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Weiterbildungszeit von Unterrichtenden ist in der Berechnung des Arbeitspensums berücksichtigt. Es erfolgt keine zusätzliche Freistellung.

<sup>2</sup> KUW- und kik-Mitarbeitenden wird ein Abschluss als «Mitarbeitende Kinder und Familie (MiKiFa)» der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder eine gleichwertige Ausbildung empfohlen.

<sup>3</sup> Die Ausbildungskosten werden bis maximal CHF 1'500.00 von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf getragen. Im Gegenzug verpflichten sich Mitarbeitende zu mindestens zwei Jahren Mitarbeit.

<sup>4</sup> Für den Besuch von Zusatzmodulen nach der Ausbildung beteiligt sich die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burgdorf pro Jahr mit einem max. Kostenbeitrag von CHF 100.00.

## IX. Zusicherung

Budgetierung

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Zusicherung von Beiträgen ist budgetabhängig. Die Begünstigten sind entsprechend dem Eingang der Gesuche zu bestimmen.

<sup>2</sup> Die Abrechnung muss im Jahr der Bewilligung erfolgen, sonst verfallen die Ansprüche.

## X. Rückzahlungspflicht

Rückzahlungspflicht gemäss Ziff. VI und VII

**Art. 16** Falls das Arbeitsverhältnis innerhalb von 2 Jahren nach dem Erhalt eines Kostenbeitrages für Weiterbildung oder Supervision beendet wird, muss die Hälfte des Beitrages zurückbezahlt werden.

Rückzahlungspflicht gemäss Ziff. VIII

**Art. 17** Bei einer Kündigung bis 1 Jahr nach Kursabschluss werden 100% der Kurskosten durch die Mitarbeitende zurückerstattet, bis 2 Jahre nach Kursabschluss 50% der Kurskosten.

## XI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf für die Subventionierung von Weiterbildungskursen und Supervisionen der reformierten Kirche Burgdorf vom 1. November 2012.

## **XII. Genehmigung**

Diese Verordnung wurde durch den Kirchgemeinderat an der Sitzung vom 19. September 2024 beschlossen.

Inès Walter Grimm  
Co-Präsidentin

Annette Wisler Albrecht  
Co-Präsidentin

Denise Hunziker  
Sekretärin

## **XIII. Auflagezeugnis**

Diese Verordnung ist vom 5. Dezember 2024 bis 3. Januar 2025 (während dreissig Tagen) im Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 49 vom 5. Dezember 2024 bekannt gemacht.

Burgdorf, 5. Dezember 2024

Denise Hunziker  
Sekretärin